

Ansatz 2720, Volksbildung, Post 757, Laufende Transferzahlung an private Organisationen ohne Erwerbszweck, eine erste Überschreibung in der Höhe von 172 000 EUR genehmigt, die in Mehreinnahmen auf Ansatz 8350, Bäder, Post 810, Leistungserlöse, zu decken ist. (Einstimmig.)

Berichterstatter: GR. Christoph *Peschek*
 (vertreten durch GR. Mag. Gerhard *Spitzer*)

(AZ 02908-2013/0001-GJS; MA 56 – zu G-B 603361/13) 1. Für die Erweiterungen von allgemein bildenden Pflichtschulen im 11., 14., 16. und 21. Bezirk, wird ein Sachkredit in der Höhe von 22 426 112 EUR genehmigt. Der auf das Verwaltungsjahr 2013 entfallende Betrag in der Höhe von 185 661 EUR ist im Voranschlag 2013 auf Ansatz 2101, Allgemein bildende Pflichtschulen, Post 010, Gebäude, bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

2. Aufgrund des Motivenberichts wird der Magistrat ermächtigt, mit der Wiener Infrastruktur Projekt GesmbH, 1021 Wien, Messeplatz 1, beiliegenden Vertrag zur Übernahme von Projektmanagementleistungen für die genannten Erweiterungen von allgemein bildenden Pflichtschulen abzuschließen. (An Stadtsenat und Gemeinderat.) (Getrennte Abstimmung: Punkt 1 einstimmig. Punkt 2 mehrstimmig.)

*

Gemeinderatsausschuss Bildung, Jugend, Information und Sport

Sitzung vom 25. September 2013

Vorsitz: GR. Heinz *Vettermann*.

Gewählte Teilnehmer: GR. Dr. Wolfgang *Aigner*, GR. Mag. Jürgen *Czernohorsky*, GRin. Kathrin *Gaal*, GR. Ing. Udo *Guggenbichler*, GR. Mag. Günter *Kasal*, GR. Mag. Dietbert *Kowarik*, GRin. Ing. Isabella *Leeb*, GR. Ing. Christian *Meidlinger*, GRin. Barbara *Novak*, GR. Mag. Thomas *Reindl*, GRin. Angela *Schütz*, GR. Mag. Gerhard *Spitzer*, GRin. Mag.^a Tanja *Wehsely*, GRin. Mag.^a Martina *Wurzer*; sonstige Teilnehmer: Barbara *Cermak*, Mag.^a Daniela *Cochlar*, OMR. Mag. Udo *Graßl*, Mag. Rainer *Hauswirth*, AR. Bernhard *Mager*, Mag.^a Andrea *Trattnig*.

Entschuldigt: GR. Dietrich *Kops*, GR. Dominik *Nepp*, GR. Christoph *Peschek*.

Protokollführerin: Sandra *Mayrhofer*.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Christian *Oxonitsch*

(AZ 02584-2013/0001-MDLTG; MDR – 330519-2013) Der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen wird dem Wiener Landtag mit dem Antrag vorgelegt, den Abschluss dieser Vereinbarung zu genehmigen. (An Landtag.) (Einstimmig.)

(AZ 02585-2013/0001-MDLTG; MDR – 328392-2013) Der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wird dem Wiener Landtag mit dem Antrag vorgelegt, den Abschluss dieser Vereinbarung zu genehmigen. (An Landtag.) (Einstimmig.)

(MA 1 – 347811-2013)

Beschluss des Gemeinderates vom 26. September 2013,
 Pr.Z. 02510-2013/0001-GIF

Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien; Änderung

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 4. Oktober 2012, Pr.Z. 02779-2012/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 42/2012, S. 9, werden wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der bisherige § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird dem neuen Abs. 1 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 lit. b besteht jedoch nicht, wenn

1. der oder die Angehörige unter den Begriff des Mitglieds oder der Angehörigen oder der Anspruchsberechtigten bei einer anderen Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers fällt, wobei Bestimmungen über den Ausschluss der Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft oder Anspruchsberechtigung zu Lasten der KFA unberücksichtigt bleiben;
2. der oder die Angehörige unter den Begriff der Pflichtversicherten bei einer gesetzlichen Krankenversicherung fällt, wobei allfällige Bestimmungen über den Ausschluss von der Pflichtversicherung zu Lasten der KFA unberücksichtigt bleiben.“

2. § 5 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Hinsichtlich der Entscheidung über ein solches Ansuchen ist ein Vorlageantrag gemäß § 30 Abs. 1 nicht zulässig.“

3. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „wenn sie nicht bereits nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung krankensichert sind oder für sie nicht seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge vorgesehen ist“ durch die Wortfolge „soweit sie nicht selbst Mitglieder der KFA sind“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Kinder und die Wahlkinder;“

5. In § 6 entfallen im Abs. 1 die lit. d und e und erhalten die lit. f und g die Bezeichnungen „d“ und „e“, werden im Abs. 2 der Ausdruck „lit. c bis e“ durch den Ausdruck „lit. c“ sowie der Ausdruck „lit. f und g“ durch den Ausdruck „lit. d und e“ und im Abs. 3 der Ausdruck „Abs. 1 lit c bis g“ durch den Ausdruck „Abs. 1 lit. c bis e“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 4a entfällt die Wortfolge „oder nach einer analogen Bestimmung eines Landespflegegeldgesetzes“.

7. In § 6 Abs. 7 wird der Punkt am Ende der lit. e durch den Ausdruck „oder“ ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) einer Berufsgruppe angehörte, die nach § 5 Abs. 1 GSVG auch von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist, und eine Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Todesversorgungsleistung aus einer Einrichtung ihrer gesetzlichen beruflichen Vertretung bezieht. Besondere Pensionsleistungen nach den §§ 20c, 20d und 20e des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger gelten als Versorgungsleistungen.“

8. § 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eine im Abs. 1 und 3 sowie Abs. 4 bis 5 genannte Person gilt nicht als Angehöriger oder Angehörige, wenn sie im Ausland eine

Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach den Bestimmungen des ASVG oder eines anderen Bundesgesetzes die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet, oder eine Pension auf Grund dieser Erwerbstätigkeit bezieht; dies gilt entsprechend für eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation und den Bezug einer Pension auf Grund dieser Beschäftigung.“

9. In § 8 Abs. 1 lit. c entfallen in Z 2 der Ausdruck „ehelichen“ sowie die Wortfolge „sowie die unehelichen Kinder der weiblichen Mitglieder“ und wird in Z 3 der Ausdruck „lit. c bis g“ durch den Ausdruck „lit. c bis e“ ersetzt.

10. In § 9 Art. II Abs. 2 wird der Ausdruck „lit. f und g“ durch den Ausdruck „lit. d und e“ ersetzt.

11. § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Ruhen nach Abs. 1 Z 2 tritt nicht ein, wenn und solange dem Mitglied Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG gewährt wird.“

12. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„Organspende

§ 12a. (1) Einer Krankheit im Sinne des § 12 Z 1 ist gleichzuhalten, wenn ein Mitglied (ein Angehöriger, eine Angehörige) in nicht auf Gewinn gerichteter Absicht einen Teil seines oder ihres Körpers zur Übertragung in den Körper eines anderen Menschen spendet. Der Anspruch auf Leistungen beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die erste ärztliche Maßnahme gesetzt wird, die der späteren Entnahme des Körperteiles voranzugehen hat. Der Leistungsfall umfasst auch die Nachkontrolle nach § 9 Organtransplantationsgesetz – OTPG, BGBl. I Nr. 107/2012.

(2) In grenzüberschreitenden Fällen, in denen weder nach dem Gemeinschaftsrecht oder einem von Österreich geschlossenen Abkommen noch nach den jeweiligen ausländischen Rechtsvorschriften eine Erstattung der Kosten der Spende durch den ausländischen Versicherungsträger vorgesehen ist, hat die KFA, sofern der Empfänger oder die Empfängerin ein Mitglied (ein Angehöriger, eine Angehörige) ist, die mit der Spende notwendig verbundenen Sachleistungen für den Spender oder die Spenderin wie für ein Mitglied zu erbringen.“

13. § 23 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Hinsichtlich dieser Entscheidung ist ein Vorlageantrag gemäß § 30 Abs. 1 nicht zulässig.“

14. In § 24a Abs. 1 lit. j wird nach dem Ausdruck „§§ 138 bis 143“ die Wortfolge „oder Rehabilitationsgeld gemäß § 143a“ eingefügt.

15. In § 24b wird nach dem Ausdruck „§§ 138ff ASVG“ die Wortfolge „und für das Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG“ eingefügt.

16. In § 24c wird der Ausdruck „Kranken- und Wochengeld“ durch den Ausdruck „Kranken-, Rehabilitations- und Wochengeld“ ersetzt.

17. § 30 samt Überschrift lautet:

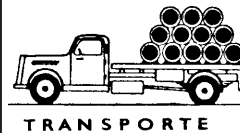
„Vorlageantrag

§ 30. (1) Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt wird, kann binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin (seines oder ihres Stellvertreters bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin) beim Büro der KFA ein Vorlageantrag an den Vorstand eingebracht werden. Der Vorlageantrag hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Soweit die Entscheidung des Vorstandes Streitigkeiten in Leistungssachen zum Gegenstand hat, kann ein Vorlageantrag an das Schiedsgericht gestellt werden. Für diese Vorlageanträge gilt Abs. 1 sinngemäß.“

JOSEF FRÖSTL

Gesellschaft m. b. H.
 Steinbruch- und Transportunternehmung
 Straßenbauschotter- und Korngemische in allen Körnungen
 Frostbeständige Wasserbau- und Mauersteine
 Streu- und Edelsplitt
 1160 Wien, Huttengasse 43, Tel. 982 22 13, Fax 982 46 59
 Werk: Gießhübl, Tel. 869 13 21



LEOPOLD HÖHER

Ges. m. b. H.

1100 WIEN, DAVIDGASSE 59,
 TELEFON 604 52 89
 FAX 603 40 94

18. In § 33 Abs. 7 Z 3 entfallen nach dem Ausdruck „Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995“ der Beistrich und die Wortfolge „ausgenommen pflegebezogene Geldleistungen (z.B. Pflegegeld)“.

19. In § 34a Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „oder § 34b“ der Ausdruck „Abs. 1 und Abs. 2“ eingefügt.

20. In der Überschrift des § 34b entfällt die Wortfolge „der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. c“.

21. § 34b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Mitglieder, denen Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG gewährt wird, sind §§ 33 und 34 nicht anzuwenden. Hinsichtlich der Beitragsleistung finden die Bestimmungen des § 143c ASVG Anwendung.“

22. § 36 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Hinsichtlich seiner Entscheidung über solche Zuwendungen ist ein Vorlageantrag gemäß § 30 Abs. 2 nicht zulässig.“

23. In § 42 Abs. 10 lit. 1 wird die Wortfolge „Berufungen gegen Entscheidungen des Generaldirektors oder der Generaldirektorin hinsichtlich strittiger Ansprüche der Mitglieder oder ihrer Angehörigen“ durch die Wortfolge „Vorlageanträge gemäß § 30 Abs. 1“ ersetzt.

24. In § 45 entfallen in Abs. 4 nach dem Ausdruck „Stimmmehrheit“ der Beistrich und die Wortfolge „seine Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar“ und wird in Abs. 5 die Wortfolge „Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes hinsichtlich Streitigkeiten in Leistungssachen“ durch die Wortfolge „Vorlageanträge gemäß § 30 Abs. 2“ sowie in Abs. 6 der Ausdruck „der Berufungswerber oder die Berufungswerberin“ durch den Ausdruck „der Antragsteller oder die Antragstellerin“ ersetzt.

25. In § 47a wird in Abs. 2 das Datum „1. September 2012“ durch das Datum „1. Mai 2013“ ersetzt und wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Verweisen auf das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG ist die Fassung BGBl. I Nr. 86/2013 zu Grunde zu legen.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 10, 12, 13, 17, 18 und 22 bis 25 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,

2. Art. I Z 11, 14 bis 16 und 19 bis 21 mit 1. Jänner 2014.

Der Vorsitzende:
 Godwin Schuster